

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER LUFTFAHRTVERBAND E.V.



Präsident

Baden-Württbg.Luftfahrtverband e.V., Scharrstraße 10, 70563 Stuttgart

Herrn
Ministerpräsident
Winfried Kretschmann MdL
Staatsministerium Baden-Württemberg

Herrn
Minister
Winfried Hermann MdL
Ministerium f. Verkehr Baden-Württemberg

Herrn
Minister
Manfred Lucha
Sozialministerium Baden-Württemberg

Frau
Ministerin
Susanne Eisenmann
Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Herrn
Minister
Guido Wolf
Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Jeweils per Email vorab

Eberhard Laur
Präsident

BWLV Geschäftsstelle:
Scharrstraße 10
70563 Stuttgart
Tel. (0711) 2 27 62-0
Fax (0711) 2 27 62-44

21.04.2020

Corona-Pandemie: Lockerungen für den Sport und Vorschläge für den schrittweisen Wiederbeginn des Luftsportes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

als Präsident des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes wende ich mich heute im Namen der rund 180 Luftsportvereine in unserem Land an Sie mit einem **Konzeptvorschlag** für den **schrittweisen Wiederbeginn des Luftsportes** in Baden-Württemberg.

Vorab möchte ich betonen, dass unser Verband, der insgesamt rund 20.000 Mitglieder, darunter ca. 11.000 aktive Luftsportler, vertritt, die zwischen Bund und Ländern bis dato abgestimmten Maßnahmen zur Bewältigung der Krise ausdrücklich befürwortet und unterstützt. Dies habe ich in den zurückliegenden Wochen in verschiedenen Schreiben an unsere Vereine und Mitglieder wie auch in Publikationen in unserer Verbandszeitschrift „der adler“ und auf unserer Homepage zum Ausdruck gebracht. Unsere Vereine und Mitglieder stützen diese Auffassung. Das zeigen uns die zahlreichen Rückmeldungen unserer Vereine.

Die Beschlüsse der Politik trägt der Luftsport mit, denn es geht darum, die insgesamt gute Entwicklung der Bewältigung der Krise bestmöglich weiter zu stabilisieren. Dies ist letztlich die Grundlage für später angedachte Lockerungen, deren Ziel die Wiederherstellung der Lebensverhältnisse in unseren Land sein wird. Und hierzu gehört letztlich auch der **Wiedereinstieg in die sportliche Betätigung und in den Luftsport als Sport im Freien.**

Diesen Wiedereinstieg wollen wir als Verband bestmöglich fördern und unterstützen.

Ein frühestmöglicher Wiederbeginn luftsportlicher Aktivitäten ohne Risiken für Leben und Gesundheit ist für uns essentiell und sei er zunächst auch nur schrittweise.

Der **Luftsport** ist nämlich **durch die Beschränkungen in Folge der Krise als Sport** aufgrund spezifischer Anforderungen **im Besonderen betroffen:**

- Das sichere **Fliegen erfordert ständige Übung.** Fortdauernde Zeiten ohne Übungs- und Trainingsflüge sind – anders als im sonstigen Sport – weitaus aufwändiger und schwieriger später kompensierbar
- Ein **Stillstand der Flugausbildung führt zu Rückschritten im Ausbildungsstand,** der nur mit erheblichem Zusatzaufwand (auch kostenseitig) wiederherzustellen ist.
- **Der Luftsport** – insbes. im Schwerpunkt der Segelflug - ist wetterbedingt **nur in einem sehr begrenzten Zeitfenster von ca. April bis Ende September möglich.**
- Der **Stillstand** im Luftsport führt zu **erheblichen finanziellen Belastungen** die daraus resultieren, dass die Fixkosten unserer Sportgeräte (Flugzeuge) am Boden und ohne Betrieb sehr hoch sind (u.a. Versicherungen, technische Erhaltungskosten etc.) und diesen Kosten keinerlei Einnahmen u.a. aus Überlassungsentgelten gegenüber stehen. Hinzu kommen die erheblichen Kosten der Unterhaltung der Flugplätze, der Infrastruktur und des Bodengerätes in Vereinshand, welche ganz überwiegend ohne jegliche staatliche Unterstützung (anders als z. Bsp. bei von Sportvereinen genutzten öffentlichen Sporthallen/-Anlagen) zu leisten sind. Zahlreichen Vereinen drohen existenzielle Finanzprobleme, zumal aus satzungs-/vereinsrechtlichen Gründen Rücklagen nicht gebildet werden können.

Daher unterstützt und begrüßt der Luftsport die Bemühungen in Bund und Land, Konzepte für eine stufenweise Anpassung bestehender Regelungen zu formulieren, um damit bestmöglich Härten zu begegnen.

Dies alles steht unter dem **Primat eines auch weiterhin wirksamen Infektionsschutzes.**

Ein baldiger Wiedereinstieg in den Luftsportbetrieb kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere der Maßgaben des Hygieneschutzes und der Distanz gelingen. Unser Sport findet im Freien und auf großen Flächen statt. Beispiele für den schrittweisen Wiedereinstieg gibt es in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, ebenso in Österreich und in Tschechien ab Anfang Mai .

Ausgehend von den aktuell für den Sport geltenden Regeln **könnte mit dem Zeithorizont ab 04.05.2020 ein solcher Wiedereinstieg** daher unter folgenden Bedingungen möglich sein:

- Der **Luftsport wird im Freien ausgeübt** und zwar auf großer Fläche, die es auf einfache Weise ermöglicht, **größtmögliche Mindestabstände** einzuhalten, die in keiner Weise Ansammlungen von Personen erfordern oder begünstigen
- Die vorgegeben Mindestabstände zwischen Personen sind einzuhalten

- Ein **ausreichender Hygieneschutz** ist einzuhalten und die hierfür geforderten technischen Einrichtungen (Waschgelegenheiten Desinfektionsmittel) sind bereit zu stellen (analog in den Betrieben)
- Die **Flugzeugbesatzung besteht aus nur einer Person**, sofern es sich nicht um Check- oder Ausbildungsflüge handelt.
Mehrere Personen an Bord sind nur gestattet, wenn es sich ausschließlich um Mitglieder der gleichen Hausgemeinschaft handelt.
- **Überprüfungsflüge (max. Pilot und Fluglehrer/Flugprüfer) und Ausbildungsflüge** sind auf ein **Minimum reduziert** zulässig. Mundschutz ist zwingend.

Obige Modalitäten sind in unserem in der Anlage beigefügten „Leitfaden für den Wiederbeginn des Luftsportes“ näher spezifiziert und könnten im Rahmen einer **anstehenden Anpassung der CorVO** wie folgt umgesetzt werden.

§ 4 Abs. 3 CorVO wird wie folgt ergänzt:

14.

der Betrieb von Segelfluggeländen, Landeplätzen, Absprungplätzen für Fallschirmsprünge, Modellfluggeländen und Startplätzen für Hängegleiter zur Ausübung des Luftsports und zur Vornahme notwendiger technischer Wartungs- und Prüfmaßnahmen an Luftfahrzeugen und Luftspotgeräten.

Nicht erlaubt ist die Durchführung von Sport-/Vereinsveranstaltungen sowie das Fliegen mehrerer Personen in einem Luftfahrzeug/Luftsportgerät zur Ausübung des Luftsports, soweit es sich nicht um Angehörige eines Haushaltes handelt oder im Rahmen von Überprüfungs- und Ausbildungsflügen erfolgt.

Die Abstandsvorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist im Freien wie auch in geschlossenen Räumen einzuhalten. Bei Aktivitäten, bei denen kurzfristig die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können (doppelsitziges Fliegen) ist Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Im „Leitfaden für den Wiederbeginn des Luftsportes“ haben wir die wesentlichen Maßgaben festgehalten, die unter Berücksichtigung der Distanz- und Hygieneregeln der Corona-Verordnung den Infektionsschutz bei der Ausübung des Luftsportes sicher stellen.

Ich bin Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr zu Dank verbunden, wenn Sie unser obiges Anliegen im Rahmen der Lageentwicklung und insbesondere in den anstehenden weiteren Verfahren zur **Anpassung der Corona-Verordnung nach dem 04.05.2020** einbringen und unsere Argumente unterstützen könnten.

Der Luftsport ist sich seiner Verantwortung für Staat und Gesellschaft bewusst. Aber wir bitten auch, wo möglich, Lösungen zu finden, welche den Eintritt drohender Nachteile bestmöglich verhindern.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüße



Eberhard Laur
Präsident

Anlage